

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4202 —

Betr.: Stellenverbesserung für Betriebsrevisoren

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rehwinkel (SPD) vom 18. 4. 1985

Die Landesregierung hat in Beantwortung der Petition des Herrn Manfred Petersen aus Rotenburg (Wümme) vom Dezember 1983 ausgeführt: „Vom Grundsatz her stimme ich dem Verlangen des Versicherungsträgers und der Betriebsrevisoren nach einer besseren Stellenzumessung . . . zu“, und „Nach einem am 23. Januar 1984 mit dem Personalratsvorsitzenden der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft geführten Gespräch wird geprüft, ob im Rahmen der erwähnten Verordnungsermächtigung für Betriebsrevisoren besondere Obergrenzen zugelassen werden können.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieweit ist die Prüfung erfolgt?
2. Hat eine Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern stattgefunden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 4. 6. 1985

Rechtliche Grundlage zum Erlaß einer Verordnung über von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) abweichende Obergrenzenregelungen für die dienstordnungsmäßigen Angestellten (DO-Angestellten) der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung ist Art. II § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Nds. BesAnpG vom 29. 4. 1977 — Nds. GVBl. S. 88). Art. II Abs. 1 Satz 2 Nds. BesAnpG setzt für den Erlaß einer Rechtsverordnung voraus, daß Besonderheiten in der Größe und im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals dies erfordern.

Auf mehrere Petitionen im Niedersächsischen Landtag ist den Einsendern zugesagt worden, zu prüfen, ob die Besonderheiten in der Aufgabenstellung und im Verwaltungsaufbau der Technischen Aufsichtsdienste bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von den allgemeinen Obergrenzen abweichende Regelungen erforderlich machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der in meinem Hause erstellte Entwurf einer niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung, der strukturelle Verbesserungen für die dienstordnungsmäßigen Angestellten im mittleren Technischen Aufsichtsdienst der landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorsieht, wird derzeit mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen abgestimmt, dessen Einvernehmen zum Erlaß einer Rechtsverordnung gem. Art. II § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. BesAnpG erforderlich ist. Im Rahmen dieser Abstimmung bleiben noch Bedenken auszuräumen und Präzedenzfragen hinsichtlich etwa vergleichbarer anderer Bedienstetengruppen zu klären. Diese Abstimmung wird in Kürze abgeschlossen werden.

Zu 2:

Da der Verordnungsentwurf innerhalb der Landesregierung noch nicht abschließend abgestimmt ist, wurde das nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. 7. 1977 vorgesehene Verfahren noch nicht eingeleitet. Danach ist eine bundesweite Abstimmung immer dann vorgesehen, wenn kostenwirksame strukturelle Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts beabsichtigt sind, die von konstitutiver Wirkung sind und im Personalbereich — auch anderer Dienstherrn — zu Mehrkosten führen oder führen können.

Bei Einleitung des Abstimmungsverfahrens mit den beteiligten Bundes- und Länderministerien wird die Landesregierung bemüht sein, für einen beschleunigten Fortgang Sorge zu tragen.

Schnipkoweit